



Übertragung der Aufgabenwahrnehmung der gesetzlichen Amtsvormundschaften auf den Kreis Warendorf im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

02.02.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

14.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Aufgabenwahrnehmung der gesetzlichen Amtsvormundschaften wird im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Kreis Warendorf übertragen. Dem Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für das aktuelle Haushaltsjahr und Folgekosten für die kommenden Haushaltsjahre in Höhe der anteiligen Übernahme (ein Drittel) der Personal-, Sach- und Gemeinkosten im Umfang von 0,2 Vollzeitstellen. Dies entspricht einem Umfang von circa 0,06 Vollzeitstellen für die Stadt Beckum. Die Kosten für das Haushaltsjahr 2023 betragen circa 6.850 Euro.

Finanzierung

Die anfallenden Aufwendungen sind unter dem Produktkonto 060106.528161/728161 – Kostenersatz im Rahmen der Vormundschaften – im Haushaltsplan 2023 veranschlagt und werden in den folgenden Haushaltsjahren ebendort berücksichtigt.

Erläuterungen:

Das lang angekündigte Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 wurde am 12.05.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Neben zahlreichen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat die Reform auch Auswirkungen auf das Kinder- und Jugendhilferecht (Sozialgesetzbuch [SGB] – Aches Buch [VIII] – Kinder- und Jugendhilfe).

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben stellt vor allem kleine Jugendämter vor besondere Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere, wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 17.11.2022 (siehe Vorlage 2022/0343 und Niederschrift zur Sitzung) ausführlich dargestellt, die Verpflichtung

der organisatorischen, funktionellen und personellen Trennung der Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft von anderen Aufgaben des Jugendamtes gemäß § 55 Absatz 5 SGB VIII.

Während für die regulären Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft ein Vertrag mit dem anerkannten Vormundschaftsverein *Deutscher Kinderschutzbund im Kreis Warendorf e. V.* zur Ausführung geschlossen werden konnte, bildet die gesetzliche Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils gemäß § 1786 BGB eine Ausnahme, da regelhaft zunächst die Bestellung des zuständigen Jugendamts durch das Amtsgericht als Vormund kraft Gesetzes erfolgt, bevor gegebenenfalls eine Entlassung aus dem Amt zugunsten eines Berufs- oder Vereinsvormunds oder einer ehrenamtlich tätigen Person beantragt werden kann. Hierfür konnte nun eine kreisweite einheitliche Regelung erarbeitet werden.

Im Zuge der Reform des Vormundschaftsrechts soll die Übernahme von Aufgaben im Bereich der gesetzlichen Amtsvormundschaften nach § 55 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1786 BGB der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt Beckum, Ahlen und Oelde zukünftig vom Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf übernommen werden. Hierfür ist seitens der Stadt Beckum der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf den Kreis Warendorf im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen. Die Umsetzung ist vorbehaltlich der Ratsbeschlüsse der Städte Ahlen, Oelde und Beckum sowie des Kreistagsbeschlusses und der abschließenden Genehmigung der Bezirksregierung Münster ab dem 01.05.2023 geplant.

Anlage(n):

ohne